



Zusatzbedingungen

Transportversicherung

Ausgabe 09.2025

Transportversicherung

1. Versicherungsumfang	03	6. Weitere Bestimmungen	08
1.1 Versicherte Gefahren und Schäden	03	6.1 Prämie	08
1.2 Einschränkung des Versicherungsumfanges	03	6.2 Summenmässige Begrenzung der Leistung	08
1.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden	03	6.3 Zugelassene Transportmittel	08
2. Versicherte Sachen und Kosten	05	6.4 Veränderungen zum Versicherungsvertrags- gesetz	08
2.1 Versicherte Sachen	05	7. Begriffserklärungen	08
2.2 Nicht versicherte Sachen	05	7.1 Havarie-Grosse	08
2.3 Versicherte Risiken	05	7.2 Commodities	08
2.4 Besondere Vereinbarungen	05	7.3 Binnengewässer	08
2.5 Versicherte Kosten	05	7.4 Kolli	08
3. Zeitlicher Geltungsbereich	06		
3.1 Transport	06		
3.2 Ausstellungen und Messen	06		
3.3 Betriebliche Einrichtungen	06		
4. Schadenfall	06		
4.1 Berechnung Ersatzwert	06		
4.2 Berechnung des Schadens bei Beschädigung	06		
4.3 Expertise bei Uneinigkeit der Parteien	06		
4.4 Leistungen unter Vorbehalt der Übertragung der Eigentumsrechte	07		
4.5 Voraussetzung für die Geltendmachung einer Entschädigungsforderung	07		
5. Obliegenheiten	07		
5.1 Schadenmeldung/-feststellung und Rettungs- massnahmen	07		
5.2 Sicherstellung und Geltendmachung der Rückgriffsrechte	07		

Transportversicherung

1. Versicherungsumfang

1.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Verlust und Beschädigung der Waren gegen alle Risiken. Vorbehalten bleiben Ausschlüsse gemäss Ziffer 1.3.

1.2. Einschränkung des Versicherungsumfanges

1.2.1. Temperatureinflüsse

Temperatureinflüsse sind nur versichert, sofern sich die Waren bei Beginn der Versicherung in einwandfreiem Zustand befinden, der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass er alle Massnahmen getroffen sowie Instruktionen erteilt hat, dass die versicherten Güter während der Dauer der Versicherung angemessen geschützt sind.

1.2.2. Lebende Tiere

Lebende Tiere sind nur im Falle eines Verlustes durch Tod, behördlich oder tierärztlich verfügte Notschlachtung oder Abhandenkommen versichert sowie nur, wenn der Verlust Folge eines Sturzes bei der Verladung, Umladung oder Ausladung oder Folge eines der nachstehenden Ereignisse ist:

- Schiffbruch;
- Strandung;
- Leckwerden des Schiffes, wodurch das Anlaufen eines Nothafens notwendig wird;
- Seewurf und Überbordspülen ganzer Kolli
- Zusammenstoss, Sturz oder Zusammenbruch des Transportmittels;
- Entgleisung;
- Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon;
- Notlandung und Notwasserung;
- Einsturz von Kunstbauten;
- Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Vulkanausbruch, Überschwemmung, Lawinen, Erd- und Schneerutsch, Felssturz, Springflut, orkanartiger Sturm (Windgeschwindigkeit über 100 km pro Stunde).

1.2.3. Zölle und Verbrauchssteuern

Bezahlte Zölle und Verbrauchsteuern auf versicherten Waren, die durch ein versichertes Ereignis verloren gegangen oder beschädigt worden sind, sind nur versichert, wenn sämtliche Massnahmen zur Schadenminimierung getroffen wurden. Der Versicherer kann namentlich verlangen, dass zur Vermeidung der Auferlegung von Zöllen oder Verbrauchssteuern beschädigte versicherte Waren zerstört werden oder dass der Versicherungsnehmer auf Eigentumsrechte verzichtet.

1.3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

1.3.1. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden infolge von

- a) Beschlagnahmung, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung oder Behörde
- b) Verzögerung in der Beförderung oder Ablieferung, unabhängig von der Ursache
- c) Die Folgen einer vorsätzlichen Unterlassung einer Handlung des Versicherungsnehmers. Hat der Versicherungsnehmer einen Schaden grobfahrlässig herbeigeführt, kann der Versicherer seine Leistung in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- d) Unrichtiger Deklaration
- e) Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften
- f) Verletzung von Beförderungsvorschriften, sofern der Versicherungsnehmer davon wusste oder davon hätte wissen müssen.
- g) Luftfeuchtigkeit
- h) Vorgängen, die in der Natur der Waren liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang und gewöhnliche Leckage
- i) Befall mit Ungeziefer, das von den versicherten Waren stammt
- j) Nicht an die versicherte Reise angepassten Zustand der Waren
- k) Ungeeigneter oder ungenügender Verpackung
- l) Unsachgemäßem Verstauen im Transportmittel oder Container durch den Versicherungsnehmer
- m) Gewöhnlicher Abnutzung
- n) Kernenergie und Radioaktivität ausser bei Schäden durch Radioisotope und durch Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen (z.B. für medizinische Zwecke)
- o) Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen oder elektromagnetischen Waffen
- p) Gefrierbrand

q) Datenveränderungen und Datenverluste sowie deren Folgeschäden, sofern die Datenveränderung bzw. der Datenverlust zurückzuführen ist auf:

- magnetische Veränderungen des für die Speicherung von Daten vorgesehenen Bereichs von Datenträgern;
- Abnutzung von Datenträgern, Einbusse der Magnetisierbarkeit;
- falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften;
- Löschen oder Wegwerfen;
- Magnetfelder und Spannungsschwankungen;
- Programme oder Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. sogenannte Computerviren) sowie alle Folgeschäden aus Datenveränderungen oder Datenverlusten.

Nicht versichert sind ausserdem:

- a) Schäden an der Verpackung, sofern diese nicht mehr gebraucht wird bzw. nicht in den Verkauf gelangt
- b) Schäden, die in direktem Zusammenhang mit der Bearbeitung oder der Fabrikation der betreffenden Waren stehen (Fabrikationsfehler usw.)
- c) Technische Störungen an Waren selbst, die nicht auf eine plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung zurückzuführen sind (z.B. Schäden aus dem gewöhnlichen Gebrauch infolge falscher Handhabung)
- d) Kurzschluss
- e) Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler
- f) Haftpflichtansprüche für Schäden, welche durch die versicherten Waren verursacht werden
- g) Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigungen von Luft, Wasser oder Boden.
- h) Sämtliche mittelbaren Schäden wie z.B.:
 - Schäden, welche die Waren selbst nicht unmittelbar betreffen (z.B. Zins-, Kurs- und Preisverluste so z.B. wie Nutzungs- oder Betriebsverluste);

- die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe;
- Liege- und Standgelder, Frachtzulagen aller Art sowie Kosten soweit sie nicht unter Ziff. 2.3 und 2.4. eingeschlossen sind.

1.3.2. Nicht versicherte Gefahren

Es besteht kein Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsnehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass

- a) die Waren mit ungeeigneten Transportmitteln (z.B. Fahrzeugen, Container oder Manipulationsmittel) befördert werden.
- b) Verkehrswege benützt werden, die ungeeignet oder behördlich gesperrt sind.

1.3.3. Cyber- und Blackoutvorfälle

Es besteht kein Versicherungsschutz für Verlust oder Beschädigung von Waren, Vermögenseinbussen, mittelbare Schäden, Haftpflichtansprüche und Kosten,

- a) wenn der betreffende Schaden im direkten oder indirekten Zusammenhang steht mit einem mindestens 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfall von Netzstrukturen die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.
- b) wenn der betreffende Schaden im direkten oder indirekten Zusammenhang steht, mit:
 - dem Betrieb oder der Verwendung eines Computers, eines Computersystems, eines Computerprogramms oder irgendeines anderen elektronischen Systems. oder
 - dem Einsatz von Schadsoftware (Malware), Computer-Viren oder eines Rechenprozesses mit der Absicht, Schäden zu verursachen.

Der Ausschluss für Cybervorfälle gilt nicht für Verluste und Beschädigungen von Waren, Beiträge zur Havarie Grosse und Rettungskosten, wenn gemäss den Bestimmungen der Police Versicherungsdeckung bestünde und der Cybervorfall die unmittelbare Folge eines oder mehrerer der nachstehenden Ereignisse ist:

- Feuer, Explosion;
- Wasserschäden (z.B. Wasser oder Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Sprinkler-Leckage);
- Schiffbruch, Strandung, Seewurf;
- Leck werden des Schiffes, wodurch das

Anlaufen eines Nothafens notwendig wird

- Zusammenstoss, Versinken, Sturz oder Zusammenbruch des Transportmittels, Versagen der Bremsen;
- Entgleisung;
- Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon;
- Notlandung und Notwasserung;
- Diebstahl und Abhandenkommen;
- Sturz der Güter während der Verladung, Umladung oder Ausladung.

- c) Elektronische Daten sind keine mitversicherten Sachen.

sowie UK. Das Stand- und Einrichtungsmaterial ist mitversichert.

- b) Betriebliche Einrichtungen (Servicematerial und Arbeitsgeräte) des Versicherungsnehmers während Transporten mit Strassenfahrzeugen innerhalb EU/EFTA sowie UK.
- c) Aufräumungs-, Bergungs- und Beseitigungskosten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis.
- d) Mehrkosten für Reisen/Aufenthalte, Eil-/Expressfrachten, Luftfracht/Luftpostbeförderung und Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis.
- e) Der Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäss lit. a-d ist subsidiär zu allen anderen Ansprüchen auf Versicherungsleistungen aus demselben Schadenfall. Leistungen werden erbracht, wenn keine Ersatzleistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- f) Im Leistungsfall gehen keine Rechte an den oder auf die beschädigten oder zerstörten Waren auf den Versicherer über und der Versicherer trägt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit beschädigten oder zerstörten Waren entstehen.

2. Versicherte Sachen und Kosten

2.1. Versicherte Sachen

Versichert sind Waren aus dem Geschäfts-, Handels- und Fabrikationsbereich des Versicherungsnehmers gemäss Police (transporttüchtig verpackt, falls unverpackt, transportgerecht geschützt und/oder gesichert).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist das Bestehen eines versicherbaren Interesses des Versicherungsnehmers oder eines ihm von Dritten erteilten Auftrags, für Versicherungsschutz zu sorgen.

2.2. Nicht versicherte Sachen

- a) Uhren und Bijouterien
- b) Umzugsgut, persönliche Effekten und Firmenumzüge
- c) Valoren (Banknoten, Edelmetalle und Wertpapiere)
- d) Massen- und Schüttgut (*Commodities*)
- e) Kunstgegenstände und Gegenstände mit Liebhaberwert
- f) Zigaretten und Zigarren

2.3. Versicherte Risiken

Versichert sind Transporte und die damit zusammenhängenden Zwischenaufenthalte gemäss Ziff. 3.1 innerhalb EU / EFTA sowie UK.

2.4. Besondere Vereinbarungen

Sofern vereinbart sind zusätzlich versichert

- a) Ausstellungswaren während Aufhalten an Ausstellungen und Messen bis zu maximal 30 Tagen, einschliesslich Auf- und Abbau des Standes, sowie den damit verbundenen Hin- und Rücktransporten innerhalb EU/EFTA

2.5. Versicherte Kosten

2.5.1. Havarie-Grosse

Versichert sind Beiträge zur *Havarie-Grosse*, die gemäss einer rechtsgültigen Dispatche auf die versicherten Waren entfallen, sowie die zur *Havarie-Grosse* gehörenden Aufopferungen der Waren.

2.5.2. Schadenverhütung und Schadenminderung

Versichert sind Kosten zur Verhütung oder Minderung des Schadens sowie Kosten der Intervention des Havarie-Kommissärs, sofern ein versicherter Schaden besteht oder unmittelbar droht.

2.5.3. Mehrkosten für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung

Versichert sind Mehrkosten für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung, falls ein versichertes Ereignis vorliegt, soweit der Versicherungsnehmer diese Massnahmen nach den Umständen als notwendig erachten durfte oder sie vom Versicherer angeordnet wurden.

2.5.4. Mehrkosten für Entladung, Lagerung und Transport

Versichert sind Mehrkosten für Entladung, Lagerung und Transport der versicherten Waren bis

zum vorgesehenen Bestimmungsort nach Freigabe der Ladung, wenn ein Seeschiff aufgrund der Nichterfüllung von Anforderungen des "Internat. Safety Code" beschlagnahmt, aufgehalten oder zu einem anderen als dem vorgesehenen Bestimmungshafen umgeleitet wurde, sofern der Versicherungsnehmer von der Nichterfüllung weder wusste noch wissen musste.

2.5.5. Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug

Versichert sind Verlust und Beschädigung als Folge von Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug des Eigentümers, Charterers oder Betreibers eines Transportmittels, sofern der Versicherungsnehmer diese Parteien nicht selbst ausgewählt oder die Auswahl nicht massgeblich beeinflusst hat.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

3.1. Transport

Die Versicherungsdeckung setzt ein, sobald die Waren von ihrem Standort beim Absender im Zusammenhang mit dem versicherten Transport entfernt werden und endet, sobald sie beim Empfänger an den für sie bestimmten Standort abgestellt bzw. verbraucht worden sind, jedoch spätestens 7 Tage nach Ankunft des Transportmittels.

Werden die Waren während der Dauer des Transportes aufgehalten, ist die Versicherung für jeden einzelnen Zwischenaufenthalt mit 30 Tagen begrenzt. Ist der Zwischenaufenthalt jedoch durch Umstände verursacht, auf die der Versicherungsnehmer keinen Einfluss hat, bleibt die Versicherung für weitere 30 Tage bestehen.

3.2. Ausstellungen und Messen

Die Versicherung beginnt, sobald die Waren von ihrem Standort beim Absender im Zusammenhang mit dem versicherten Transport entfernt werden und endet, sobald sie nach erfolgter Ausstellung/Messe und dem Rücktransport beim Empfänger an den für sie bestimmten Standort abgestellt, bzw. verbraucht worden sind, jedoch spätestens 7 Tage nach Ankunft des Transportmittels.

3.3. Betriebliche Einrichtungen

Solange sich die versicherten Waren in den Strassenfahrzeugen befinden, gilt der Versicherungsschutz während des ganzen Jahres, ohne zeitliche Begrenzung.

4. Schadenfall

4.1. Berechnung Ersatzwert

Die Versicherungsleistung entspricht für:

4.1.1. Verkaufte Waren

Dem Verkaufspreis des Versicherungsnehmers. Falls eine Ersatzlieferung möglich ist, gilt als Ersatzwert der Einstandspreis des Versicherungsnehmers vereinbart.

4.1.2. Eingekaufte Waren

Dem Einstandspreis des Versicherungsnehmers

4.1.3. Gebrauchte Waren

Wert zum Zeitpunkt des Schadenfalles

4.1.4. Datenträger

Dem Materialwert und den Kopierkosten der Daten

4.1.5. Aufräumungs-, Bergungs-, Beseitigungs- und Mehrkosten

Den effektiv nachgewiesenen Kosten.

4.1.6. Im Leistungsfall entschädigte weitere Kosten

Transportkosten, anteilige Versicherungsprämien und andere Kosten bis zum jeweiligen Bestimmungsort sowie Zoll- und Verbrauchssteuern. Der Versicherer vergütet jedoch weder Fracht, Zölle, Verbrauchssteuern noch andere Kosten, die sich infolge eines Schadenereignisses einsparen lassen. Ferner wird der Schadenersatz, den der Versicherungsnehmer von Dritten erhalten hat, von der Leistung des Versicherers abgezogen.

Entschädigt der Versicherer Waren infolge Verlustes und Beschädigung, hat er Anspruch auf Zollgebühren und Verbrauchssteuerbeträge, die dem Versicherungsnehmer zurückerstattet werden.

4.2. Berechnung des Schadens bei Beschädigung

Bei Beschädigung ist die Wertverminderung in Prozenten des Gesamtwertes zu ermitteln. Dieser Prozentsatz, berechnet auf den Ersatzwert, ergibt den Schaden. Kann ein beschädigter Gegenstand repariert werden, bilden die Reparaturkosten die Grundlage der Schadenberechnung. Ein Minderwert nach der Instandstellung ist nicht versichert. Der Versicherer oder der Havariekommissär kann verlangen, dass der Wert der beschädigten Waren durch eine öffentliche Versteigerung festgestellt wird.

Müssen die Waren unterwegs wegen einer Beschädigung verkauft werden, gehört der Reinerlös dem Anspruchsberechtigten. Der Schaden besteht aus dem Unterschied zwischen Ersatzwert und Reinerlös. Bei Verlust wird der Schaden auf den Ersatzwert im Verhältnis des verlorenen Teils zum Ganzen berechnet.

4.3. Expertise bei Uneinigkeit der Parteien

Können sich die Parteien über Ursache, Art und Umfang des Schadens nicht einigen, ist ein Experte beizuziehen. Gelingt es ihnen nicht, sich über die

Wahl des Experten zu verständigen, hat jede Partei einen zu bezeichnen. Können sich die Experten nicht einigen, müssen sie einen Obmann wählen oder ihn durch die zuständige Behörde bestimmen lassen. Der Expertenbericht soll alle Angaben enthalten, die nötig sind, damit sich die Leistungspflicht des Versicherers beurteilen und der Schaden berechnen lässt. Jede Partei übernimmt die Kosten des von ihr bezeichneten Experten. Die Kosten für den Obmann werden je zur Hälfte von den beiden Parteien übernommen.

4.4. Leistungen unter Vorbehalt der Übertragung der Eigentumsrechte

4.4.1. In folgenden Fällen besteht der Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers nur unter der Voraussetzung der Übertragung aller Eigentumsrechte an den Waren und Abtretung möglicher Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Versicherer:

- a) Bei Verschollenheit des Transportmittels. Verschollenheit liegt vor, wenn während sechs Monaten keine Nachrichten über das Transportmittel eingegangen sind.
- b) Bei Seeuntüchtigkeit des Schiffes infolge eines versicherten Ereignisses, sofern die Weiterbeförderung nicht innerhalb von sechs Monaten möglich war.

Der Versicherer kann auf die Übertragung der Eigentumsrechte an den Waren verzichten und ist nicht verpflichtet, beschädigte Waren zu übernehmen.

4.5. Voraussetzung für die Geltendmachung einer Entschädigungsforderung

Wer eine Entschädigungsforderung geltend macht, muss sich durch die Police oder das Original-Versicherungszertifikat legitimieren. Er hat ferner zu beweisen, dass die Waren während der versicherten Reise einen Schaden erlitten haben, für den der Versicherer einzustehen hat. Zu diesem Zweck sind mit der Schadenforderung alle nötigen Belege (z.B. Rechnungen, Frachtpapiere mit Vorbehalt, Havarie- und Expertenberichte, Tatbestandsaufnahmen) einzurichten.

4.5.1. Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs

Der Versicherungsanspruch wird vier Wochen nach dem Tage fällig, da sämtliche Belege eingereicht worden sind, die es dem Versicherer erlauben, sich von der Richtigkeit der Forderung zu überzeugen. Wenn Zweifel über die Legitimation des Anspruchsberechtigten bestehen, kann sich der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreien, indem er die Entschädigungssumme rechtsgültig hinterlegt.

Bei *Havarie-Grosse* vergütet der Versicherer den vorläufigen Beitrag, sofern ihm die blanko indosierte Originalquittung überlassen wird.

5. Obliegenheiten

5.1. Schadenmeldung/-feststellung und Rettungsmassnahmen

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jedes ihm bekannt gewordene Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen und für die Erhaltung und Rettung der Waren sowie Minderung des Schadens zu sorgen. Ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ist der Havariekommissär des Versicherers beizuziehen. Die vom Versicherer angeordneten Massnahmen bewirken keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

Wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise gemeldet und festgestellt wird, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht befreit.

5.2. Sicherstellung und Geltendmachung der Rückgriffsrechte

5.2.1. Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen. Insbesondere sind folgende Massnahmen zu treffen:

- a) Für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen, bevor die Waren in Empfang genommen werden. Von der betreffenden Transportanstalt ist unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen.
- b) Für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen.

In beiden Fällen ist der Frachtführer umgehend schriftlich haftbar zu machen und zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.

5.2.2. Werden ohne Zustimmung des Versicherers Dritte von der Haftung befreit, fällt jeder Entschädigungsanspruch dahin. Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Die Abtretung wird wirksam, sobald der Versicherer seine Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen des Versicherers zu unterzeichnen.

5.2.3. Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt der

Versicherer. Dieser ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren. Ohne das Einverständnis des Versicherers darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen. Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigt.

5.2.4. Verrechnung mit Entschädigung

Der Versicherer kann alle fälligen Prämien mit der Entschädigung verrechnen. Ist jedoch der Anspruchsberechtigte ein gutgläubiger Dritter, kann nur die Prämie verrechnet werden, welche für den vom Schaden betroffenen Transport geschuldet ist.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Prämie

6.1.1. Transporte

Die Berechnung der Prämie erfolgt aufgrund der Angaben des Versicherungsnehmers. Als Basis gilt der Gesamtwert der jährlich transportierten Waren (versicherter Umsatz).

6.1.2. Ausstellung und Messen

Die Berechnung der Prämie erfolgt aufgrund der Angaben des Versicherungsnehmers. Basis sind die Anzahl Ausstellungen und Messen und die Versicherungssumme.

6.1.3. Transportierte betriebliche Einrichtungen

Die Berechnung der Prämie erfolgt aufgrund der Angaben des Versicherungsnehmers. Basis sind die Anzahl Strassenfahrzeuge, sowie die Versicherungssumme.

6.1.4. Veränderungen

Falls sich der versicherte Umsatz um mehr als plus/minus 20 % ändert, und/oder die Anzahl/Versicherungssumme der Ausstellungen und Messen und/oder die Anzahl Fahrzeuge/Versicherungssumme der betrieblichen Einrichtungen ändern, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer für eine allfällige Anpassung der Prämie zu melden.

6.2. Summenmässige Begrenzung der Leistung

- Der Versicherer haftet nur im Rahmen der in der Police festgesetzten Höchstsummen.
- Die vereinbarten Höchstsummen gelten auf Erstes Risiko, eine Unterversicherung wird nicht angerechnet.

6.3. Zugelassene Transportmittel

Sofern nichts anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Transportmittel

behördlich zugelassen sind.

6.3.1. Seereisen

Für Seereisen gilt:

Stählerne Seeschiffe, mit eigenem maschinellen Antrieb, klassifiziert durch ein Voll- oder assoziiertes Mitglied der "International Association of Classification Societies" (IACS - Mitgliederliste siehe www.iacs.org.uk), welche nicht älter als 25 Jahre sind und Schiffe sowie Unternehmen (Reedereien) die gemäss dem "International Safety Management Code" (ISM-Code) zertifiziert sind.

6.3.2. Reisen auf Binnengewässern

Für Reisen auf *Binnengewässern* gilt: Schiffe, die für den Warentransport tauglich sind. Ist ein Schiff von der Internationalen Vereinigung des Rheinschiffregisters (IVR) klassifiziert, gilt der Tauglichkeitsbeweis für den Warentransport als erbracht.

6.4. Verhältnis zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) finden keine Anwendung: Art. 2, 3, 3a, 6, 14 Abs. 2 - 4, 20, 21, 28 - 32, 38, 41a, 42, 46, 46b Abs. 2, 47, 50, 54, 95c Abs. 3.

Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar, soweit die Police oder die Versicherungsbedingungen nicht davon abweichen.

7. Begriffserklärungen

7.1. Havarie-Grosse

Gerät ein Schiff mit Ladung in Seenot, muss der Kapitän alles versuchen um es zu retten. Dann liegt die so genannte Havarie-Grosse vor. Definiert wird diese, wenn aufgrund der aussergewöhnlichen Umstände bewusst Schäden bzw. Kosten in Kauf genommen werden, um Schiff und Ladung aus einer gemeinsamen Gefahr zu retten.

7.2. Commodities

Das Wort Commodity (englisch für Waren / Rohstoffe) steht für: Handelsware für stark standardisierte, an Börsen gehandelte Waren

7.3. Binnengewässer

Binnengewässer sind dauerhafte Gewässer, die landeinwärts liegen (von binnen = innen) und weder Küstengewässer, Meere noch Teile von Meeren (wie Meeresbuchten) sind.

7.4. Kolli

Als Kolli gelten Ware und Verpackung zusammen.